



Verwaltungsgericht Aachen

Verwaltungsgericht Aachen • Postfach 906 • 52010 Aachen

Datum 5. Juni 2003

Telefon

(0241) 4 77 97-0

Durchwahl

(0241) 4 77 97-182 (RVG Dabelow)

-151 (VR'inVG Küppers-Aretz)

Telefax

(0241) 4 77 97-505

Öffentl. Verkehrsm.: überregional bis AC Hbf, von dort zu Fuß in ca. 8 Min. über Lagerhausstr., Marschierter bis Kreuzung Boxgraben/Mozartstr./Karmeliterstr. - innerhalb d. Region AC mit den Buslinien 1, 2, 3, 5, 11, 12, 13, 14, 21, 46, 56, 163 bis Haltestelle "Finanzamt".

Mein Zeichen (bitte immer angeben)

An die

Aachener Nachrichten

~ Hr. Simons ~

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

P R E S S E M I T T E I L U N G

Bei Verwertung wird um Kopie/Fax des Artikels für das hiesige Pressearchiv gebeten !

Verwaltungsgericht lehnt Baustop für Erweiterung (Ärztehaus) des Franziskus-Krankenhauses ab

Mit heute den Beteiligten zugestellten Beschlüssen vom 23. Mai 2003 hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Aachen in drei Verfahren die Anträge die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die der Beigeladenen (Franziskanerinnen von der Heiligen Familie e.V.) erteilte Baugenehmigung zur Erweiterung des Franziskus - Krankenhauses sowie Errichtung eines Ärztehauses nebst Parkdeck anzuordnen und die Bauarbeiten zu stoppen abgelehnt.

Zu den Gründen:

Die Kammer sieht bei Verwirklichung des Vorhabens keine nachbarlichen Abwehrrechte als verletzt an.

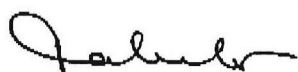
Den Antragstellern stehe zunächst kein Abwehranspruch aus dem Gesichtspunkt des so genannten Gebietsgewährleistungsanspruches zu, der dem Grundstückseigentümer in einem bestimmten Baugebiet den Anspruch vermittelt, dass der Charakter des Baugebietes durch nachfolgende Baugenehmigungen gewahrt und nicht durch dem entgegenstehende Genehmigungen der Gebietscharakter geändert werde. Das Baugebiet, für das kein rechtsgültiger Bebauungsplan existiere, sei dem Gebietscharakter nach als allgemeines Wohngebiet einzustufen und nicht - wie die Antragsteller meinen - als reines Wohngebiet. Insofern habe der im Jahre 1965 errichtete Krankenhaus prägende Wirkung. Das streitbefangene Vorhaben entspreche deshalb dem Gebietscharakter. Die Antragsteller könnten mithin gegenüber einer geplanten Krankenhauserweiterung keinen Gebietsgewährleistungsanspruch auf Einhaltung der Bebauung für ein reines Wohngebiet geltend machen. Dasselbe gelte - jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des § 13 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) - auch für Arztpraxen.

- 2 -

Aus nachbarschützenden Vorschriften ergebe sich auch kein Abwehranspruch der Antragsteller gegen die im Wesentlichen die Beeinträchtigungen der Antragsteller hervorrufende Parkpalette. Eine Störung über das zumutbare Maß hinaus ergebe sich insbesondere nicht aus einer Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die nach der TA-Lärm in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten tags 55 dB (A) betragen dürfe. Ein im Baugenehmigungsverfahren von der Bauherrin vorgelegtes Schallschutzgutachten sei zu dem Ergebnis gelangt, dass für die Immissionsorte Sanatoriumsstraße 11 und Sanatoriumsstraße 13 mit einem Beurteilungspegel von 45 dB (A) zur Tageszeit zu rechnen sei. Damit werde sogar der Richtwert für ein reines Wohngebiet (zulässig 50 dB (A)) um 5 dB (A) unterschritten, derjenige für ein allgemeines Wohngebiet um 10 dB (A). Selbst wenn man die vom Gutachter bei der Ermittlung dieser Beurteilungspegel eingegeben Werte, die nicht unumstritten seien, verdopple (täglich 700 Kraftfahrzeugbewegungen durch Patienten und 96 durch Bedienstete), würden die maßgeblichen Beurteilungswerte nicht überschritten. Die "Reserve" von 10 dB (A) führe aber dazu, dass auch ein wesentlich höheres Aufkommen an Kraftfahrzeugbewegungen noch innerhalb des Immissionsrichtwertes von 55 dB (A), wie er für allgemeine Wohngebiete gilt, verbleibe. Dies werde daraus deutlich, dass bereits die Addition von zwei gleichlauten Schallquellen zu einer Pegelerhöhung von 3 dB (A) und damit einer Verdopplung der Schallenergie führe. Daraus folgt, dass eine Verdopplung der Fahrzeugbewegungen, ausgehend von einem Beurteilungspegel von 45 dB (A) am Immissionsort den Richtwert von 55 dB (A) noch unterschreite. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Antragsteller ergebe sich auch nicht mit Blick auf den Standort der Stellplätze sowie deren Anordnung in Bezug auf das Grundstück beziehungsweise die Wohnungen der betroffenen Nachbarn. Unter diesen Gesichtspunkten sei hier maßgeblich, dass die Stellplätze nicht im Ruhebereich der Wohnhäuser angelegt werden, sondern, unterbrochen durch die bereits jetzt frequentierten Straßen, auf dem durch diese Straßen umrandeten Krankenhausgrundstück. Demgegenüber befindet sich der Ruhebereich der Wohnungen der Antragsteller auf der rückseitigen, das heißt vom vorgesehenen Standort abgewandten Seite ihres Gebäudes. Hinzu komme, dass das Gebiet bereits bislang dadurch vorgeprägt sei, dass hier auf dem streitbefangenen Grundstück ein Krankenhaus mit einem über das Gebiet hinausgehenden Einzugsbereich mit Kraftfahrzeugverkehr vorhanden sei.

Gegen die Beschlüsse können der unterlegene Antragsteller Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in Münster zu entscheiden hat.

Az.: 5 L 195/03
5 L 325/03
5 L 347/03



Thomas Dabelow
(Richter am Verwaltungsgericht
und Pressedezernent)